



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Daß die

Evangelisch = Prediger
und Pfarrer,

es seyn selbige / wer sie wollen /

unter keinerley Prätext, in Proceße sich /
auf Kosten der Kirche / hinkünftig eigenmächtig weder einlassen /
noch solche entamiren / sondern deshalb zuorderst bey denen
respective Consistoriis, oder Evangelisch = Reformirten
Kirchen = Directorio, durch die Inspectores und
General-Superintendenten / Erlaub-
niß suchen sollen.

De Dato Berlin / den 10. Junii 1739.

Stey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.



Dennach Seiner K^{ön}
niglichen Majestät in Preus-
sen etc. Unserm allernädigsten Herrn/
allerunterthänigst hinterbracht worden / was ma-
ssen viele Prediger und Pfarrer bisher vorhaupt
efftmahl über Kleinigkeiten / auf Kosten der Kirchen/
langwierige unnöthige Proceffe angefangen soltlich
dadurch die Kirchen. Eraria und Einkünfte sehr geschmälert / und wohl
gar erschöpffet; Dem gemeinen Kirchen. Wesen aber daran gelegen / daß
dergleichen Mißbräuche und übrige daraus entspringende unzählige Incon-
venientzien abgestellet / sonderlich Geld. fressende Proceffe vermieden / hin-
gegen die Kirchen. Capitalia conserviret und vermehret werden;

Als ergethet Dero allernädigster Befehl und Wille dahin / daß die
Evangelische Prediger und Pfarrer / es seyen selbige / wer sie wollen/
unter

unter keinerley Prætext, in Processe sich / auf Kosten der Kirchen / bin-
künftig eigenmächtig weder einlassen / noch solche entamiren / sondern des-
halb zuvörderst bey denen respective Consistoriis, oder Evangelisch-Refor-
mirten Kirchen-Directorio durch die Inspectores und General-Superinten-
denten / Erlaubniß suchen sollen.

Gestalt dann von allen Königlichen Regierungen und Consistoriis,
insgleichen anderen Geistlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger dem
General-Fiscal und fiscalischen Bedienten / hierunter Pfllichmäßig vigili-
ret / darüber nachdrücklich gehalten / und damit sich Niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne / gegenwärtiges durch öffentlichen Druck
bekandt gemachtes überall zu affigirendes Edict, jedes Jahr den ersten
Pfinst-Tag von den Kanzeln abgelesen werden muß.

Urkundlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Maje-
stät eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insie-
gels. Geben zu Berlin / den 10. Junii 1739.

Sr. Wilhelm.



G. D. v. Arnim.

Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page, likely bleed-through from the reverse side.

N. 140.

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text or stamp in the center of the page.



Faint, illegible text at the bottom left of the page.



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Daß die

Sch = Prediger
Pfarrer-

ige / wer sie wollen/
text , in Proceße sich/
nfftig eigenmächtig weder einlassen/
ndern deshalb zufforderst bey denen
der Evangelisch = Reformirten
durch die Inspectores und
rintendenten/Erlaub-
schen sollen.

/ den 10. Junii 1739.

ries, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

un
auf
noch

